



Sozialversicherungspflicht

Wann sind Beschäftigungsverhältnisse unter nahen Verwandten sozialversicherungspflichtig?

Bei kleineren oder mittelständischen Unternehmen sind häufig Familienangehörige wie Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder angestellt. Sie erhalten einen schriftlichen Arbeitsvertrag und werden wie normale Mitarbeiter zur Sozialversicherung angemeldet. Doch in der Praxis kann sich diese Einschätzung als falsch erweisen - mit fatalen Folgen für die Betroffenen.

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag und die Beitragszahlung sind kein Garant dafür, dass die Sozialabgaben zu Recht entrichtet wurden und später ein Anspruch auf Leistungen besteht. Die falsche Beurteilung einer Versicherungspflicht von Ehegatten, rechtmäßig anerkannten Lebenspartnern oder Kindern kann unter anderem zu folgenden Problemen führen:

- die Deutsche Rentenversicherung kann eine Erwerbsminderungsrente verweigern
- die Bundesagentur für Arbeit kann die Zahlung von Arbeitslosengeld ablehnen
- im Fall der Insolvenz des Unternehmens erhalten die Angehörigen kein Insolvenzgeld
- bei Riester-Verträgen kann es dazu kommen, dass staatliche Zulagen und Vergünstigungen zurückzahlen sind

Nach § 7 Abs.1 SGB IV liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung vor, wenn der Arbeitnehmer dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterstellt und in den Betrieb eingegliedert ist. Das Bundessozialgericht hat hierzu allgemeine Grundsätze für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufgestellt.

Zusätzlich muss unter Angehörigen die Leistung (Arbeit) und Gegenleistung (Vergütung) in einem angemessenen Verhältnis stehen. Wird ein vereinbartes Arbeitsentgelt überhaupt nicht ausgezahlt oder wird etwa nur die halbe ortsübliche Vergütung gezahlt, liegt kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor. Können folgende Punkte mit "ja" beantwortet werden, so sind die Voraussetzungen für ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gegeben:

- Der Angehörige unterliegt dem Weisungsrecht des Arbeitgebers, wenn auch z.T. in abgeschwächter Form
- Er übt die Beschäftigung tatsächlich aus
- Er ist wie eine fremde Arbeitskraft in den Betrieb eingegliedert
- Er wird wie eine fremde Arbeitskraft vom Arbeitgeber beschäftigt
- Er erhält ein angemessenes Arbeitsentgelt
- Das Arbeitsentgelt wird regelmäßig gezahlt
- Vom Arbeitsentgelt wird regelmäßig die Lohnsteuer an das Finanzamt entrichtet
- Das Arbeitsentgelt wird von der Finanzbuchhaltung als Betriebsausgabe gebucht

Meldet der Arbeitgeber einen Angehörigen bei der zuständigen Krankenkasse neu an, so muss er seit Januar 2005 das Schlüsselkennzeichen "1" eintragen. In der Folge leitet die Clearingstelle, angesiedelt bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, automatisch ein Statusfeststellungsverfahren ein. Am Ende dieses Verfahrens ergeht ein Bescheid, an den auch die Bundesagentur für Arbeit gebunden ist.

Lohnsteuerprüfungen

Verzögerungsgeld auch bei Lohnsteuerprüfungen

Verzögerungsgeld droht nicht nur bei Betriebs-, sondern auch bei Lohnsteuerprüfungen, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgemäß vorgelegt werden. Ärgerlich: Selbst wenn die Unterlagen dem Prüfer letztlich ausgehändigt werden, bleibt es bei dem Verzögerungsgeld von mindestens 2.500,- Euro.

Fahrtkostenzuschuss auch für Minijobber

Gewährt der Arbeitgeber einem Minijobber auf 400,- Euro-Basis einen Fahrtkostenzuschuss für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und übernimmt er die Lohnsteuer pauschal mit 15%, erhöht dieser Zuschuss nicht dessen Arbeitslohn, so dass dadurch die Geringfügigkeitsgrenze nicht beeinträchtigt wird.

Zusätzliche Erfordernis für Zuschüsse und Pauschalen

Der Gesetzgeber macht die Steuervergünstigung nahezu aller Gehaltsextras von der Voraussetzung abhängig, dass diese zusätzlich zu der vom Arbeitgeber geschuldeten Arbeitsvergütung erbracht werden müssen.

Spruch: Der Arbeitgeber kann die Zuwendung nur dann steuerfrei zahlen oder mit einem festen Pauschalsteuersatz besteuern, wenn er diese Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zuwendet.

Diese Regelung betrifft unter anderem gezahlte Fahrtkosten- und Kindergartenzuschüsse, Internetpauschalen oder auch Erholungsbeihilfen.

Bei Fragen - auch zu anderen Themen - stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte sprechen Sie uns an!

Ihre Lohnabteilung in der Kanzlei

Heiko Brand, Steuerberater

Nadine Schönfeld, Jasmin Potsch, Kristina Koch

Rechtsstand: Juli 2012

Alle Informationen und Angaben in diesem BranchenBrief haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.